Düsseldorfer Zeitung.

№ 238. Donnerstag den 31. August. 1848.

Uebersicht.

preußische constituirende Versammlung. (Der Entwurf des Jagdgesetzes; Berathung des Bürgerwehrgesetzes.)

sche Nachrichten.
Deutschland. Düsseldorf (die Centralgewalt; Freiligrath verhaftet). Köln (die Volkshalle). Berlin (der König gegen die Aufhebung der Todesstrafe; schwüle politische Atmosphäre; während Verhaftungen; Truppenverstärkungen). München (Cultusministerial-Rescript). Frankfurt (der wissenschaftliche Congreß; Verhandlungen der Nationalversammlung; die Wien-Deputation; Heckers Geburtstag; das 2. Würtemb. Reiterregiment; Gerüchte; General v. Pfuel). Hanau (die Deputation von Wien). Coburg (interessante Interpellationen).
Oestreich. Wien (Amnestie; Aufhebung des niedern chirurgischen Studiums; Auflösung des Sicherheitsausschusses; die geheimen Motive des Arbeiter-Aufstandes). Pesth (magyarische Scheußlichkeiten).
Frankreich. Paris (die Protestation der Journalisten; Cavaignac über den Krieg in Italien; die Alpenarmee; Bedeau; Truppenbewegungen in der Stadt).
Großbrittanien. London (Brand eines Paketschiffes).
Niederlande. Haag (Vermehrung des Kriegsbudgets).
Belgien. Brüssel (Louis Blanc).
Italien. Venedig (Verhandlungen der Assemblee; ein Triumvirat), Turin (Gesuch an Frankreich). Genua (Erklärung des Gesandten).
Schweiz. Tessin (Stellung der östreichischen Armee).
Türkei. Konstantinopel (Note des russ. Gesandten).

Die preußische constituirende Versammlung.

Gesetz-Entwurf über das Jagdrecht.

Die aus den Herren Dr. Kosch, Schramm, Bauer, Zwerabend, Krause, Gräff, Conditt, Parrisius, Borchardt bestehende Central-Abtheilung hat ihren Bericht über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und über die Jagdbenutzung eingereicht und den Landgerichtsrath Gräff (Landkreis Trier) zu ihrem Berichterstatter erwählt. Der von der Centralabtheilung fast mit Einstimmigkeit angenommene Entwurf des Gesetzes lautet:

§. 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen ebenfalls weg.

§. 2. Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3. Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen. Die Jagdbenutzung durch Dritte gereicht jedoch ebenfalls den einzelnen Grundbesitzern zum Vortheile nach Verhältniß der hergegebenen Flächen.

§. 4. Auf allen nicht ausgenommenen einzelnen Feld- und Forst-Parzellen wird das Jagdrecht in der Regel ausgeübt durch öffentliche Verpachtung nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Der Beschluß solcher Jagden kann auch durch beauftragte Jäger erfolgen, oder gänzlich ausgesetzt werden. Aus Rücksicht auf besondere Kultur-Verhältnisse mag einzelnen Grundbesitzern auf ihr Ansuchen gestattet werden, ihr Eigenthum von der Jagdbenutzung zeitweilig auszunehmen, wenn sie alsdann die Jagd ruhen lassen wollen. Ein Gleiches ist den Besitzern isolirter Höfe, auf ihre bloße Anzeige, freigestellt, wenn die Grundstücke, hinsichtlich welcher nach ihrer Absicht die Jagdausübung ruhen soll, ihre Hofberinge ganz oder theilweise umschließen.

§. 5. Zur eigenen Ausübung der Jagd ist der Eigenthümer befugt auf Grundstücken von mindestens 300 Morgen in zusammenhängender Fläche; auf Seen, Teichen und Inseln, sowie auf solchen Grundstücken, welche ohne Unterbrechung umfriedigt sind mit Mauern, Gräben, Staketen, Hecken oder Zäunen.

§. 6. Dem Eigenthümer isolirter Parcellen, welche im Bereiche oder in der Nähe größerer Forsten liegen, kann die Ausübung der Jagd bewilligt werden, wenn ihm die gewöhnliche Verpachtung keinen genügenden Schutz gegen Wildschaden zu gewähren vermag.

In allen Festungswerken ist allein die Militärbehörde befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen. Außerhalb dieser Werke und um die Pulvermagazine und ähnlichen Anstalten auf Kosten der Militärverwaltung, Umkreise oder Zonen zusammenhangender Fläche gebildet und bezeichnet innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 20 Thlrn., oder im Unvermögensfalle eines verhältnißmäßigen Gefängnisses. Das Maximum der Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Werkes, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird nach Schritte festgesetzt. Die Abgränzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Vorstandes und einem der Kreis-Vertretung.

Wenn Rücksichten auf die allgemeine Sicherheit es erfordern, so soll dem Kommandanten, jedoch in Uebereinstimmung mit dem Stadt-Vorstande, gestattet sein, innerhalb des ersten Festungs-Umkreises sowie des Umkreises der abgesonderten Werke, die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren zeitweilig zu untersagen, wenngleich die Festung noch nicht in Belagerungszustand erklärt seyn sollte.

§. 9. Die Gränzen der §. 4 erwähnten Jagdbezirke bestimmen sich in der Regel durch die Gränzen der Feldmark oder des Gemeindebezirkes. Den Eigenthümern zusammenhangender Besitzungen von 300 Morgen oder mehr steht der Anschuß an die angränzenden Jagdbezirke frei. Grundstücke von weniger als 300 Morgen, die zu keiner Feldmark, noch zu einem Gemeindebezirke gehören, werden einem angränzenden Jagdbezirke beigelegt. Dies geschieht durch die Jagd-Vorstände; im Nichteinigungsfalle entscheidet darüber die Kreisbehörde. Durch freie Uebereinkunft der Gemeindebehörden, so wie der zu keinem Jagdbezirke gehörigen Grundbesitzer können mehrere Feldmarken oder andere Grundstücke zu einem besondern Jagdbezirke vereinigt werden. Alle Beschlüsse über Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke bleiben nur gültig auf höchstens zwölf Jahre.

§. 10. In allen Jagdangelegenheiten werden die Grundbesitzer eines Jagdbezirkes durch einen von ihnen zeitweilig gewählten Jagdvorstand von drei bis 7 Mitgliedern vertreten, welchem in Bezug auf diese Angelegenheiten alle den Gemeindevertretern zustehenden Rechte und Pflichten beigelegt sind. Die Jagdpacht wird durch die Gemeindecasse eingezogen.

§. 11. Bei Ausübung der Jagd sind sowohl die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, als die bestehenden jagdpolizeilichen zu beachten. Die Jagdfolge ist jedoch aufgehoben; auch fallen die Jagdlegitimationsscheine oder Waffenscheine weg. Den Jagdvorständen steht es frei, für die Jagdausübung besondere, den Ortsverhältnissen angemessene Bedingungen festzustellen. Wer durch richterliches Erkenntniß entweder des Waffenrechtes verlustig erklärt, oder unter polizeilicher Aufsicht gestellt ist, darf als Jagdpächter nicht zugelassen werden. Ein Gleiches tritt ein, für die Dauer von fünf Jahren vom Tage des Urtheiles, gegen denjenigen, welcher wegen eines auf fremder Jagd verübten Jagdfrevels bestraft ist.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1849 in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagd-Gerechtigkeiten hören mit diesem Tage die geschlossenen Pacht-Verträge auf, ohne daß deshalb der eine oder der andere Theil eine Entschädigung fordern könnte.

§. 13. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Jan. 1812 und die Verordnung vom 17. April 1830, werden hiermit außer Wirkung gesetzt.

Die Central-Abtheilung bringt die Annahme des Gesetzentwurfes in Betreff der Klassensteuer in der folgenden Redaktion in Vorschlag:

ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, was folgt: Art. 1. Die nach dem Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und den späteren Verordnungen für Standesherren, Geistliche, Schullehrer, Hebeammen und Gendarmen, für Offiziere, Feldwebel und Wachtmeister des stehenden Heeres und der Landwehr, die nicht mobil gemacht sind, und für Militär-Beamte bisher bestandenen Befreiungen von der Klassensteuer, werden hiermit vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben. Art. 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich ꝛc.

Sitzung vom 28. August.

Abg. Körfgen verliest einen dringenden Antrag über Beschränkung der Gebühren, welche die Gerichtsexekutoren zu fordern haben.

Der Antrag wird nicht genügend unterstützt, um vor der Tagesordnung zur Diskussion zu kommen.

Justizminister Märker: Die Regierung hat selber schon erkannt, daß diese Gebühren zu hoch sind. Ich habe deswegen vor 6 Wochen bereits die Einleitung dahin getroffen, daß mir die betreffenden Angaben vorgelegt werden. Die Generalprokuratoren werden mir wohl demnächst die Berichte einreichen; wenn daher der eben gestellte Antrag in die Fachkommission gehen sollte, wird es möglich seyn, denselben schleunig zu erledigen. (Bravo!)

Abg. Körfgen erklärt sich damit einverstanden, daß sein Antrag in die Fachkommission für Justizreform gehe.

Abg. Krause verliest einen dringenden Antrag: „daß mit Ablauf des Jahres 1848 die Klassen-, Mahl- u. Schlachtsteuer aufgehoben und an deren Stelle eine Einkommensteuer vom 1. Jan. 1849 eingeführt werde" u. s. w.

Der Antrag wird jedoch nicht genügend unterstützt, um vor der Tagesordnung zur Diskussion zu kommen.

Abg. Heyche verliest ein Amendement zu einem Antrage des Abg. Friedrich auf Unterstützung der Invaliden, welches Unterstützung findet und in die Abtheilungen geht.

Abg. Berends stellt die schleunige Interpellation an den Minister des Innern:

„In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag drang die Polizei unter Zuziehung von Schutzmannschaften und Bürgerwehr in das Vereinslokal des Handwerker-Vereins ein. Sie begnügte sich nicht damit, dasselbe und die Privatwohnung des Oekonomen zu durchsuchen, sondern sie nöthigte denselben auch, in den ¼ Meile vor dem Oranienburger Thore gelegenen Garten des Vereins zu gehen und zwang ihn, Kisten zu erbrechen und zu durchsuchen, die ihm nicht gehörten. Dies Faktum hat allgemeinen Unwillen erregt, zumal dieses Korps sich vorzugsweise durch seine vortreffliche Haltung stets ausgezeichnet hat. Ich frage daher den Herrn Minister an, welche Umstände dieses Verfahren veranlaßt haben?"

Minister des Innern Kühlwetter: Ich bin noch nicht gehörig informirt und habe nur aus Privatgesprächen von dem Faktum Kenntniß erhalten. Ich werde Freitag darauf antworten.

Abg. Fretzdorff stellt die schleunige Interpellation: „ob es gegründet sey, daß ohne vorherige Instruirung der hohen Versammlung, eine Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten zur Erhöhung des Eingangszolles auf seidene und wollene Waaren getroffen sey?"

Die Interpellation wird genügend unterstützt.

Abg. Fretzdorff: Während wir beschäftigt sind, nach allen Seiten hin freie Institutionen zu gründen, kommt mir die Nachricht zu, daß die diesseitige Regierung, ohne Zustimmung der hohen Nationalversammlung, neue Einrichtungen über die Schutzzölle trifft. Das Schutzzollsystem begründet nicht das Glück des Staats (Bravo!) und zu gleicher Zeit ist es ein Verrath an der deutschen Einheit. Ich bitte daher den Herrn Minister, hierauf einzugehen.

Handelsminister Milde: Ich glaube, daß das verehrte Mitglied nicht von mir erwartet, daß ich mich in eine Controverse über das Schutzzollsystem hier einlasse. Ich werde wohl noch Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen, und will jetzt nur erklären, daß meine Ansichten mit denen des verehrten Redners nicht übereinstimmen. Wenn es sich aber darum handelt, ob das Gouvernement mit den Zollvereins-Staaten in Verbindung getreten ist, um den betreffenden Zoll zu erhöhen, so will ich erklären, daß dies allerdings geschehen ist, und daß die Regierungen des Zollvereins sich damit unsern Maßregeln einverstanden erklärt haben. Es beträgt übrigens der französische Rückzoll auf Seidenwaaren an 20 Thaler.

Es liegt auf der Hand, daß, wenn solche Exportprämien bezahlt werden, unsere Fabrikdistrikte erwerblos werden. Es handelt sich hier nicht um Prinzipien. Das Gouvernement darf die Hände nicht in den Schooß legen, wenn die Arbeiter in die höchste Noth kommen.

Ich werde mich mit dem Herrn Finanzminister in Rapport setzen und Ihnen die nöthigen Vorlagen machen. Soviel kann ich Ihnen aber schon sagen, daß das Gouvernement stets dahin streben wird, die Rechte der Nationalität, die Rechte der deutschen Arbeiter zu wahren. (Bravo zur Rechten. Zischen zur Linken.)

Abg. Fretzdorff: Ich glaube nicht erst versichern zu dürfen, daß auch ich, wie gewiß alle geehrten Mitglieder der Versammlung, tiefes Herzeleid empfinden über das Elend der arbeitenden Klassen. Aber woher ist dieses Elend gekommen? Durch das unselige Steuersystem, welches uns seit Jahren drückt! (Oho! Bravo!) Es ist von dem Herrn Minister gesagt worden, es sey eine Vertheidigungs-Maßregel gegen Frankreich, aber sie trifft ebensogut England, die Schweiz und andere Staaten. Was sollen wir aber thun, was wird daraus entstehen, wenn England wiederum Repressalien gegen uns ergreift? Doch dies würde mich zu weit führen, und ich behalte mir deshalb vor, nächstens an das Staatsministerium die Frage zu stellen, ob es auf der betretenen Bahn des Steuersystems fortschreiten wolle, oder nicht? (Bravo!)

Finanzminister Hansemann: Der Hr. Handelsminister hat bereits bemerkt, daß es sich hier nur um eine Vertheidigungsmaßregel handelt, die aufhören wird, wenn der Angriff aufhört. Andere Staaten thun dasselbe und schützen sich ebenfalls. Wenn man sagt, daß uns Gegenmaßregeln treffen werden, so ist dies unbegründet. Es wird dafür gesorgt werden, daß die uns befreundeten Staaten nicht von unsern Maßregeln berührt werden, so daß wir also auch keine Retorsionen zu befürchten haben können.

Minister des Innern Kühlwetter: In dem stenographischen Bericht vom 25. August habe ich gefunden, daß ich noch Aufklärung über eine von mir am 19. geäußerte Bemerkung zu geben habe. Es ist dies die Aeußerung: Je freier ein Staat sey, eine desto bessere Polizei müsse er haben. (Der Minister verliest hierauf die betreffende Stelle aus der Rede des Abg. Grebel, erst mit leiser Stimme, dann auf den Ruf: lauter! auf vernehmlichere Weise.)

Ich deponire nun den stenographischen Bericht auf dem Büreau und Jedermann kann einsehen, daß nichts geändert worden ist. Ob der Schreiber desselben etwas darin geändert hat, weiß ich nicht. Es ist möglich, daß derselbe einen Fehler gemacht und er wird die Nachsicht des geehrten Antragstellers dafür in Anspruch nehmen.

Abg. Grebel: Ich habe den Herrn Minister zu der Erklärung bewegen wollen, ob er gesagt hat: ein großes Polizeipersonal, denn die ganze Debatte drehte sich damals

um diesen Ausdruck. Ich muß deßhalb darauf bestehen, daß der Herr Minister erkläre, daß er ein großes Polizeipersonal gesagt hat, und daß die Berichte danach geändert werden.

Minister des Innern Kühlwetter: Ich muß bei meiner Erklärung stehen bleiben. Ich kann es gesagt haben, und stelle dies gar nicht in Abrede, aber ich bin außer Stande zu erklären, daß ich es gesagt habe. (Bewegung.) Der Sinn meiner Rede war der, daß die größere Freiheit auch größere Ausschweifungen veranlasse und deßhalb größere Vorsicht erfordert werde. (Bravo! Zischen.)

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Abg. Philipps erklärt als Vorsitzender der Centralabtheilung zur Berathung des Gesetzes über die Beschränkung der Volksversammlungen, daß die Abtheilung mit ihrer Arbeit noch nicht fertig geworden ist, und daß er noch nicht bestimmt angeben könne, an welchem Tage sie den Bericht wird vorlegen können; jedenfalls solle dies sobald als möglich geschehen.

Abg. Euler verliest als Berichterstatter den Bericht der Central-Abtheilung über das Bürgerwehrgesetz.

Minister des Innern Kühlwetter: Ehe die hohe Versammlung zu der Diskussion des Gesetzes übergeht, will ich mir erlauben, das Gesetz durchzugehen, und die Gesichtspunkte, von welchen die Regierung ausgegangen ist, anzugeben.

Als in den Märztagen sich überall der Wunsch nach politischer Freiheit kund that, sprachen sich für allgemeine Volksbewaffnung die heißesten Wünsche aus. Preußen besaß gewissermaßen schon seit 1813 eine allgemeine Volksbewaffnung, deren Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von allen Seiten anerkannt ist. Dennoch konnte diese Wehrverfassung nicht befriedigen, weil sie nur gegen äußere Feinde gerichtet war: Das Volk wollte dagegen seine eigne Freiheit selbst schützen. Auf diesem Standpunkt stand die Regierung. Volkswehr und Volksbewaffnung waren der Zweck des Gesetzes. Wie aber das Heer nicht allein zum Schutz gegen äußere Feinde dastand, so soll auch die Bürgerwehr nicht allein zum Schutze der Freiheit dienen, sondern sie soll sich an das Heer anschließen und dasselbe ergänzen. Die praktischen Erfahrungen, welche uns die bisherige Ausbildung des Instituts hat machen lassen, so wie die Einrichtung desselben Instituts in Frankreich und Belgien, sind bei diesem Gesetzentwurf benutzt worden.

Aber ein bedeutender Unterschied bot sich dar — daß wir nämlich das Institut der Landwehr besitzen, während in andern Staaten die Bürgerwehr zugleich die Stellung derselben vertreten muß.

Unter den Grundsätzen, welche in dem Gesetze als leitende anerkannt sind, ist der wichtigste, der auch in andern Staaten angenommen, daß die Bürgerwehr nicht einen Staat im Staate bilden dürfe, daß sie nicht eine berathende, sondern nur eine ausführende Gewalt sey. Hieraus entwickelt sich die Nothwendigkeit, die Bürgerwehr in ihren Funktionen, sobald sie den Kreis ihrer Befugnisse überschreitet, zu suspendiren oder definitiv aufzulösen. Zu [illegible] sind jedoch die nothwendigen Garantien gegen eine [illegible] willkürliche Auflösung gegeben. Die militärische Disciplin ist als nothwendig anerkannt. Da die Bürgerwehr ein den ganzen Staat umfassendes Institut ist, so folgt hieraus natürlich, daß neben derselben nicht noch andere ähnliche Corps bestehen können, sondern daß dieselben nur vereint mit ihr und ihr untergeordnet gestattet sind.

Sie hat aber auch eine bürgerliche Seite, und schließt sich durch diese innig an die Gemeinden an, welche daher verpflichtet sind, die bedürftigen Wehrpflichtigen zu kleiden. Das Institut ist ferner begründet auf die allgemeine Wehrpflicht, und es darf daher Niemand davon ausgeschlossen seyn, mag er reich oder arm seyn, sobald er nur unbescholten ist.

Aber wenn das Recht Jedem gesichert ist, so darf nicht auch die Pflicht ausgesprochen werden, da für Manchen, besonders für Arme, der Dienst eine Last seyn würde. Damit nun aber die Gemeinden weder zu viel noch zu wenig Bürgerwehrmannschaften haben, so ist angenommen worden, daß die dienstthuende Mannschaft $^1/_{20}$ der Bevölkerung ausmachen soll. Das Gesetz sagt, daß alle Altersklassen hinzugezogen werden.

Ueber die innere Organisation enthält das Gesetz Bestimmungen, über welche ich mich jetzt nicht auslassen will. Eine wesentliche Bestimmung ist die freie Wahl der Anführer.

Man hat dem Gesetz zwei Vorwürfe gemacht, den, daß es den Zweck des Instituts zu einem polizeilichen mache, und daß es durchaus keine Verschmelzung mit der Landwehr bewirken könne, sondern das Verhältniß zum Militär undeutlich lasse. Was den ersten betrifft, so kann ich es nicht für tadelnswerth halten, wenn die Bürgerwehr, wie die Polizei, Personen und Eigenthum schützt. Aber der polizeiliche Charakter ist in der That nicht ausgesprochen, sondern der §. 1 gibt im Gegentheil der Bürgerwehr die höchsten politischen Rechte.

Was das Verhältniß zum Militär betrifft, so geht der Gesetz-Entwurf von dem Grundsatze aus, daß an der bestehenden Wehrverfassung nichts geändert werden soll. Es ist die Vortrefflichkeit derselben hinreichend anerkannt, und der Ruhm, welchen sich die Landwehr in glorreichen Siegen errungen hat, wie die ausgezeichnete Disziplin unseres Heeres machen die Stärke und Größe Preußens aus. Eine Veränderung dieses Instituts bedroht unser Vaterland mit großen Gefahren.

Mit Vergnügen hat die Regierung gesehen, daß der Entwurf von den Abtheilungen gebilligt worden ist, und daß die Amendements, mit wenigen Ausnahmen, Verbesserungen enthalten, die die Regierung billigen kann.

Abg. Jacobi: Meine Herren! Ich erkläre mich im Allgemeinen gegen den Gesetzentwurf. Das vorliegende Gesetz ist offenbar dazu bestimmt, eine Forderung zu erfüllen, die in den Tagen der Märzrevolution von allen deutschen Stämmen erhoben wurde. Damals lautete der allgemeine Ruf: Verminderung der stehenden Heere und Volksbewaffnung. Das Volk erkannte wohl, daß die stehenden Heere die Stütze der Absolutie, eine Volksbewaffnung aber die einzige Stütze der Freiheit sey.

Man ging hierbei überdies von zwei Gesichtspunkten aus. Im Interesse der Freiheit verlangte man, es soll die Aufrechthaltung der Ruhe nicht mehr der Polizei und dem Heere, sondern den selbstständigen Bürgern überlassen werden.

Im Interesse der Gleichheit verlangte man, daß die Scheidung zwischen Civil und Militär aufgehoben werde.

Prüfen wir nun hiernach den vorliegenden Gesetzentwurf. Nach ihm bleibt das ganze Heerwesen in seinem alten Zustande. Neben Linie und Landwehr wird ein völlig isolirtes Institut geschaffen und in einer Art geschaffen, daß wir ihm von vornherein jede Möglichkeit absprechen müssen, zu einer Volkswehr sich auszubilden. Unser Landwehr-System, das in seinem Prinzipe lobenswerth genannt werden muß, hat nicht vermocht, die Scheidewand zwischen Civil und Militär aufzuheben. (Bravo!) Das vorliegende Bürgerwehrgesetz wird dies auch nicht können. (Bravo!)

Was den andern Grundsatz betrifft, so wird das Institut, das ist augenscheinlich, weniger zur Aufrechthaltung der Freiheit als zur Handhabung der Ordnung und Ruhe dienen. Es wird vorzugsweise ein Polizei-Institut werden.

Die Polizei hat aber eine ganz andere Aufgabe, als die Bürgerwehr haben müßte.

Es ist in dem Gesetze nicht ausgesprochen, daß die Sorge für die politische Freiheit und Ruhe einzig und allein der Bürgerwehr überlassen bleiben solle. Es ist dagegen in dem Entwurfe enthalten, daß die Bürgerwehr auch den Verwaltungsbeamten gehorchen muß, daß diese sie suspendiren können, und nur eine geringe Garantie hat die Commission gegen Uebergriffe hiebei festgesetzt.

Es steht ferner in dem Entwurfe, daß die Bürgerwehr hauptsächlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienen solle.

Aber eine Ordnung ohne Freiheit ist gar nichts werth. Diese Erfahrung haben wir seit 33 Jahren gemacht. (Bravo!) Soll die Bürgerwehr die politische Freiheit aufrecht erhalten, so muß sie selbstständiger eingerichtet werden.

Ich habe, meine Herren, das Wort genommen, um die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß eine durchgreifende Reform unseres gesammten Militärwesens nöthig ist. Den vorliegenden Gesetzentwurf betrachte ich nur als ein provisorisches Nothgesetz. (Lebhaftes Bravo.)

Abg. Weichsel schließt sich dem vorigen Redner vollkommen an. Wir gedachten im März statt des Polizei- und Willkür-Staates einen Rechts-Staat zu erkämpfen. Der alte Polizei-Staat sey uns aber wieder geworden. Darum müßten wir uns sehr in Acht nehmen. Freilich sey die Bürgerwehr auch dazu da, gegen innere Feinde zu kämpfen, wie der Herr Minister gesagt. Aber er nehme jeden Feind aufs Korn, besonders aber diejenigen, welche sich wie Schlingpflanzen um die junge Freiheit klammern und sie zu ersticken drohen. (Lebhaftes Bravo.) Er könne nur für ein Gesetz stimmen, welches die Volksbewaffnung zur Wahrheit mache.

Abg. Euler (als Berichterstatter): Ich muß gegen den Herrn Minister noch erklären, daß meine innigste Ueberzeugung die ist, daß die Bürgerwehr unnütz seyn würde, wenn sie nicht mit dem Heer verschmolzen wird.

Die allgemeine Diskussion wird, da sich kein Redner weiter gemeldet hat, geschlossen.

Es erhebt sich eine kurze Debatte darüber, ob für den speziellen Theil der Regierungsentwurf oder der Commissions-Entwurf der Berathung zu Grunde gelegt werden solle.

Auf den Antrag des Abg. Riedel, der vom Abg. v. Auerswald unterstützt wird, beschließt die Versammlung, den Entwurf der Commission allein zu Grunde zu legen.

§. 1 des Entwurfs wird verlesen.

§. 1. „Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen, und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen."

Abg. Jung trägt darauf an, den zweiten Satz des §. zu streichen.

Abg. Riedel spricht dagegen.

Abg. Temme trägt darauf an, für den Ausdruck: gesetzliche Ordnung, zu setzen: staatliche Ordnung.

(Das Amendement findet zahlreiche Unterstützung.)

Abg. Weichsel: Statt des zweiten Satzes soll gesetzt werden:

„Im Dienste und bewaffnet darf sie nicht berathen."

(Wird unterstützt.)

Abg. Baumstark: Er würde sich in das Gebiet der Bürgerwehr-Philosophie nicht hineingewagt haben, (Oh!) wenn ihn nicht die gestellten Amendements, namentlich das des Abg. Temme dazu bewogen hätten. Ein Gesetz müsse zuvörderst in klaren, unzweideutigen Ausdrücken gefaßt seyn, ein solcher sey der Ausdruck: staatlich, nicht; die Bezeichnung: gesetzlich, sey vollkommen zureichend. Ebenso unzulässig sey das Amendement des ersten Redners.

Abg. Berends, für das Amendement des Abgeordneten Temme. Nach der ursprünglichen Bestimmung könne die Bürgerwehr auch dazu verwendet werden, wie gestern beim Handwerkerverein, der Polizei zu dienen.

Abg. Rintelen spricht gegen das Amendement. Es habe ihn geschmerzt, daß seinem Collegen Temme das Wort: Gesetz, nicht mehr genüge. (Gelächter.) Wenn der Ausdruck: staatlich, angenommen würde, so müßte man alle Bürgerwehrmänner zu Staatsmännern machen. (Heiterkeit.)

Abg. v. Auerswald erklärt sich für den Commissionsentwurf.

Nachdem noch die Abgg. Jung und Bloem gegen und Abg. Zachariae für den Commissionsantrag gesprochen haben, wird der Schluß der Debatte angenommen.

Minister des Innern Kühlwetter: Er habe [illegible] warten, daß die Versammlung das Prinzip anerkennen [illegible] von welchem die Regierung ausgegangen sey: daß die [illegible] gerwehr allerdings die Freiheit des Volkes zu schützen [illegible] jedoch nicht in der Art wirken dürfe, in welcher sch[illegible] dere Organe wirksam vorhanden wären. — Was die [illegible] dements betreffe, so habe er zu bemerken, daß das de[illegible] Temme zum Mindesten undeutlicher sey als die [illegible] des Entwurfs.

Abg. Parrisius protestirt dagegen, daß die [illegible] noch nach dem Schluß der Debatte das Wort nehmen [illegible] ten, da auf diese Weise die Volksvertreter im Nachtheil [illegible] gen die Minister seyen. (Bravo!)

Präsident Grabow: Er sey selbst heute im Zweifel [illegible] wesen, da das Geschäftsreglement hierüber nicht [illegible] Auskunft gebe, und er bitte daher die Revisionskommission [illegible] sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Der Präsident schreitet nunmehr zur Fragestellung, welche von der Versammlung angenommen wird.

Nach dieser kommt zuerst das Amendement des Abgeordneten Temme zur Abstimmung:

„statt gesetzliche Ordnung: staatliche, zu setzen."

Es wird verworfen.

Der erste Satz des §. 1 wird dagegen angenommen.

Sodann kommt das Amendement des Abg. Weichsel zur Abstimmung:

„statt in ihren dienstlichen Versammlungen zu setzen: Dienste und bewaffnet."

Es wird verworfen.

Der zweite Satz des §. 1 wird dagegen angenommen.

Referent Euler verliest §. 2 des Gesetzentwurfs:

§. 2. Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen.

Abg. v. Lisiecki stellt das Amendement:

statt des Königreichs zu setzen: des Staates.

Da sich kein Redner gemeldet hat, geht der Präsident zur Abstimmung über.

Das Amendement wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Abg. Euler (als Berichterstatter): der §. 3 lautet:

„Durch königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden.

Die Dienstenthebung darf nicht länger als [illegible] Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen drei Monaten erfolgen."

Abg. Schneider reicht ein Amendement ein, daß [illegible] Worte „aus wichtigen Gründen" gestrichen und dafür am Ende des ersten Satzes gesetzt werden solle: „wenn sie gegen ihre im Gesetze vorgezeichneten Pflichten verstößt."

Abg. Dierschke spricht gegen den Paragraphen [illegible] wünscht, daß der letzte Satz dahin gehen müsse, daß die [illegible] organisation sofort ins Leben treten müsse, und reicht [illegible] darauf bezügliches Amendement ein. Dasselbe findet jedoch nicht die nöthige Unterstützung.

Abg. Weichsel stellt das Amendement:

„daß statt des zweiten Absatzes der Paragraph gesetzt werde: Beides darf aber nicht länger als drei Monate dauern."

Der Präsident geht zur Abstimmung über.

Das Amendement des Abg. Schneider wird verworfen.

Der erste Satz des §. 3 wird angenommen.

Das Amendement des Abg. Weichsel bleibt in der Minorität.

Der zweite Satz des §. 3 kommt getrennt zur Abstimmung und wird in seinen beiden Theilen angenommen.

§. 4. „Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, oder in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden [illegible] mischt, so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungsbezirks unter Angabe der Gründe vorläufig ihres Dienstes entheben.

Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder Auflösung der Bürgerwehr nach §. 3 erfolgt."

wird ohne Diskussion angenommen.

§. 5. „Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern."

Abg. Jung stellt das Amendement:

„Die Bürgerwehr ist Angelegenheit der Communal- resp. Bezirksbehörden."

Nachdem die Abgeordneten Jung und Weichsel und die Abgeordneten v. Auerswald, Baumstark, Kühnemann und der Minister des Innern gegen das Amendement gesprochen, wird der Schluß der Debatte angenommen.

Bei der Abstimmung wird das Amendement verworfen, der §. 5 des Gesetzentwurfs aber mit überwiegender Majorität angenommen.

§. 6. „Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch zu den Waffen treten.

Die Anführer dürfen diesen Befehl ohne Requisition der zuständigen Civilbehörden ertheilen, ausgenommen so weit es sich um die Vollziehung des Dienstreglements handelt. (§. 65.)"

Abg. Jung stellt das Amendement:

„Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen ohne ihrer Anführer nicht unter die Waffen treten."

Abg. Dierschke verlangt, daß der zweite Satz des §. gestrichen werde.

Nachdem noch der Minister des Innern und der Abg. Hartmann gegen die Amendements gesprochen, kommt §. 6. zur Abstimmung.

Das Amendement des Abg. Jung wird verworfen.

§. 6. des Entwurfs wird in beiden Theilen angenommen.

§. 7. „Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeindevorsteher, in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr, folgende feierliche Versicherung:

Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Abg. Graf Reichenbach stellt das Amendement: „die Worte „dem Könige" zu streichen." Als diese Versammlung eröffnet wurde, machte diese Seite (nach der Linken zeigend) die Volkssouverainität geltend, während jene behauptete, es ständen sich zwei gleichberechtigte contrahirende Parteien gegenüber: König und Volk. Deßhalb heißen wir auch eine vereinbarende Versammlung. Jetzt soll man eine Partei, obgleich sie die Rechte der andern schon anerkannt hat, (denn in der Verfassungsurkunde ist schon das Königthum anerkannt), der andern noch Gehorsam schwören. Wir können in den Fall kommen, während wir das Königthum anerkennen, doch dem augenblicklichen Repräsentanten desselben gegenüber treten zu müssen und ich erinnere sie nur an die Fälle in der Geschichte, wo Karl X. die französische Verfassung verletzte und Ernst August die von Hannover. Ich trage daher darauf an: das Wort „König" zu streichen.

Abg. v. Kettler für den §.: Bis jetzt hat in Deutschland das Wort des deutschen Mannes gegolten. Wir brauchen somit auch für die Bürgerwehr keinen Eid. Was die Streichung des Königs betrifft, so sey die Person des Königs, ehe unsere Verfassung fertig sey, das einzige Band, welches die Provinzen unseres Staates zusammenhalte.

Abg. Jung (gegen den §.): Ein politischer Eid sey ein Unding — es saßen selbst in dieser Versammlung viele Herren, die unmöglich Eide, die sie früher geleistet, jetzt halten könnten. So hätten die Justizbeamten den Schwur geleistet, treue Diener des königlichen Hauses zu seyn — ein Schwur, den sie als Vertreter des Volks, als Vereinbarer der Rechte des Volks und der Krone doch unmöglich halten können.

(Bewegung auf der Rechten.)

Abg. v. Lisiecki verlangt, daß statt des Wortes „Königreichs" gesetzt werde „des Staates".

Abg. Rintelen spricht gegen das Amendement.

Abg. Berends gegen den ganzen §. Jeder Bürger schwört seinen Bürgereid. Die Wehrpflicht sey aber ein Theil der Bürgerpflicht, es sey also nicht nöthig, noch einmal einen Eid zu leisten. Ueberdies hätte sich die Stimme des Volks bereits dahin ausgesprochen, die Eide zu verringern und nicht zu vermehren.

Ministerpräsident von Auerswald: Es sey nicht blos zweckmäßig, sondern nothwendig, wenn man ein öffentliches Geschäft im Dienste des Staates übernimmt, ein feierliches Gelöbniß zu leisten — besonders aber bei der Bürgerwehr, welche das Eigenthum, die Verfassung und die öffentliche Freiheit schützen soll.

Nachdem noch die Abgg. Rintelen, Schramm, d'Ester und Dierschke das Wort genommen, schreitet der Präsident zur Abstimmung.

Sämmtliche Amendements bleiben in der Minorität.

§. 7 wird angenommen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr.)

(Nächste Sitzung: Dienstag früh 9 Uhr.)

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 28. August. Se. Maj. der König haben dem seitherigen Kataster-Büreau-Vorsteher, Steuer-Inspektor Metzler zu Trier, den Rang und die Prärogative eines Raths fünfter Klasse verliehen.

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung, welches morgen ausgegeben wird, enthält unter Nr. 3021 das Allerhöchste Privilegium vom 14. d. Mts. wegen Emission von einer Million Thaler Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Vereinigtes Deutschland.

* Düsseldorf, vom 29. August. Die von der deutschen Nationalversammlung creirte, von den deutschen Fürsten anerkannte Centralgewalt hat durch die Ernennung von deutschen Gesandten bei den auswärtigen Höfen, wodurch selbstredend die Gesandtschaften der einzelnen deutschen Staaten eingehen müssen, sowie durch die lebende Anerkennung der bei Gelegenheit der Reise zur Dombaufeier vor ihr paradirenden Bürgerwehr und Linientruppen der rheinischen Städte Koblenz und Köln, thatsächlich ausgesprochen, daß es ihr um die Einheit Deutschlands Ernst ist und sie keine Fortsetzung des deutschen Bundestags ist und seyn will, zu der sie einzelne deutsche Regierungen zu machen geneigt schienen. Die Erklärung des Reichskriegsministers v. Peucker in Betreff der Huldigung am 6. August, namentlich in Bezug auf Preußen, daß es nämlich den Reichsverweser eingeladen habe, sämmtliche preußische Truppen zu inspiciren und deren freudige Huldigung entgegen zu nehmen, müssen uns die frohe Ueberzeugung verschaffen, daß von Seiten der preußischen Regierung alle Sonderbundsgelüste aufgegeben sind und man zu der Erkenntniß gekommen ist, daß es dem isolirten preußischen Staate durch seine geographische wie politische Lage an innerer Festigkeit gebricht, und nur im engsten Anschlusse an, oder wie unser König sagt, im Aufgehen in Deutschland Heil zu finden ist.

Es hieße aber auch den Geist der Gegenwart ganz und gar verkennen, wenn man nicht einsähe, daß die deutsche Nationalität, welche sich zunächst in der Sprache als bestimmter Volksgeist offenbart, sich als politische Einheit gestalten will.

Der hier und dort auftauchende preußische Lokalpatriotismus, welcher, wie wir in einem früheren Artikel bemerkten, im preußischen Civil- wie im Militär-Beamtenthume wurzelt und nicht ganz frei von konfessioneller Beimischung zu seyn scheint, ist durchaus ohnmächtig und wird dadurch am Besten verschwinden, wenn man ihn unbeachtet läßt. Was kümmert den, der nur den eigenen nächstliegenden Vortheil im Auge hat, das Allgemeine! Mögen die, welche das Fortbestehen des patriarchalischen Verhältnisses, in dem Volk und König in Preußen gestanden haben, wünschen, dasselbe nach ihrer Weise festhalten. Wir aber wollen der, durch die Vertreter der ganzen deutschen Nation geschaffenen Centralgewalt vertrauen, indem wir der Ueberzeugung sind, daß das für das Ganze Nothwendige gewöhnlich erst von der Nachwelt gebührend gewürdigt wird.

† Düsseldorf, vom 29. August. Ferd. Freiligrath, der seit der Amnestie nach der Märzrevolution in unserer Stadt wohnt, ist heute verhaftet worden. Der Grund der Verhaftung liegt, wie es heißt, in dem unlängst von ihm verfaßten Gedichte: „Die Todten an die Lebenden."

In einer hiesigen Buchhandlung hat eine mit dieser Verhaftung in Verbindung stehende Hausnachsuchung stattgefunden.

⊛ Köln, vom 29. August. Dem Vernehmen nach soll es jetzt mit Errichtung der längst projektirten, durch ein Aktien-Unternehmen zu gründenden neuen Zeitung in Köln, unter dem Namen „Rheinische Volkshalle" Ernst werden. Gestern ist von den Aktionären eine Generalversammlung abgehalten worden, in welcher man sich dahin geeinigt hat, von der ursprünglichen Bestimmung, dem Unternehmen eine Kapital-Unterlage von 30,000 Thalern zu geben, abzugehen, und diese Summe auf 20,000 Thaler zu reduziren. Da bereits circa 15,000 Thlr. gezeichnet sind, so wird der Rest von 5000 Thalern bald zusammengebracht seyn, zumal, wenn mit Unterbringung von Aktien das bisherige langsame zu Werkegehen in ein rascheres Handeln verändert wird. Als weitere Beschlüsse wurde festgestellt, daß der Verwaltungsrath sich um einen Redakteur und Geranten bemühen möge, und soll dann in einer Generalversammlung am 12. Sept. mit feierlicher Constituirung des Unternehmens vorgeschritten werden. Ein von dem Verleger des Rhein. Kirchenblattes L. Schwann hieselbst der Generalversammlung gemachter Vorschlag, ihm das Unternehmen unter sehr annehmbaren Bedingungen für den Verwaltungsrath privatim zur Ausführung zu überlassen, wurde von der Hand gewiesen, da darauf einzugehen, die Generalversammlung inkompetent zu seyn erklärte.

Berlin, vom 26. August. Es wird mit Zuverlässigkeit erzählt, daß der König sich bestimmt weigere, den von der Nationalversammlung angenommenen Gesetzentwurf wegen Abschaffung der Todesstrafe zu sanktioniren, und man fügt hinzu, er habe unter Anderm als Grund auf ein vor Kurzem in Neustadt-Eberswalde vorgekommenes Ereigniß hingewiesen, wo die Bauern einen Mörder deshalb sogleich tödteten, weil derselbe nun ja doch nicht mehr hingerichtet werden könne. Es würde dies der erste Fall seyn, wo der König von seinem Veto der Kammer gegenüber Gebrauch machen würde, und es müßte der Justizminister alsdann nothwendig aus seinem Amte scheiden, da er ja vor Allem sich mit Wärme für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe in der Nationalversammlung aussprach, und dadurch besonders zur Annahme des Gesetzes beitrug. (Brem. Z.)

⊛† Berlin, vom 28. August. Schwül und schwer, wie die Luft, welche wir athmen, liegt die politische Atmosphäre auf uns. Alle Welt ist besorgt und fragt ängstlich, was uns die nächsten Tage, vielleicht die nächsten Stunden bringen werden. Aus der Masse von Gerüchten, Besorgnissen und Vermuthungen das wirklich Wahre herauszufinden, ist fast unmöglich; daß Gründe zur Furcht vor schrecklichen Ereignissen vorhanden sind, kann nicht geläugnet werden, allein wir haben die feste Ueberzeugung, daß trotz aller Anzeichen nichts geschehen werde. Die gestern erfolgten Verhaftungen der Herren Ottensosser und May, nachdem am Sonnabend Dowiat bereits arretirt war, der Umstand, daß gegen Edgar Bauer, für den sich ein Anderer verhaften ließ, und Herrn Karbe ähnliche Befehle vorliegen, daß vielleicht noch Mehrere dies Schicksal treffen wird, daß Haussuchungen stattgefunden haben, daß man von Seiten des Gouvernements alle Vorsichtsmaßregeln trifft, um gerüstet für alle Eventualitäten dazustehen, daß, dem Vernehmen nach, Truppen dicht um Berlin zusammengezogen sind, daß Patronen und Pulver herbeigeschafft werden: dies Alles zeigt, ob und welche Befürchtungen vorhanden sind. Die Reden in der Volksversammlung, über die wir berichtet haben, die Versicherungen im demokratischen Klub, daß man für mögliche Fälle versorgt sey, das ganze Treiben der jetzigen Leiter der extremen Partei hat dem Gouvernement allerdings die Verpflichtung aufgelegt, sich zu rüsten. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Masse den Gesetzvorschlag in Betreff der Volksversammlungen für einen Angriff in ihre Rechte ansieht, es ist gewiß, daß man, wenn man könnte, einen Aufstand machen würde, — aber man hat nun einmal nicht die Macht dazu. Wenn in Wien eine Revolte zum Ausbruch kommen konnte und besiegt wurde, so wird hier schon der erste Versuch scheitern. Wir bedauern, daß die sogenannte demokratische Partei in Berlin zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nimmt; aber dies ist auch zugleich der Beweis dafür, daß sie ein verlornes Spiel spielt; ihr Alles setzt sie auf einen Wurf, und die Karten fallen schlecht für sie; — sie hat verspielt. Ganz anders ehrenvoll benimmt sich dagegen der demokratische Centralausschuß; er hält sich von allem Geschrei und Straßenskandal fern und sucht durch den Geist für sich Anhänger zu gewinnen. Auf diese Art Ideen verbreiten, steht hier, und muß im Interesse des Staates selbst frei seyn; aber das wahnwitzige Losschlagen, wie andere Führer es im Schilde führen sollen, ist in Bezug auf den Staat ein Verbrechen, in Bezug auf die geleitete Masse eine Perfidie! — Da heute das Gesetz n. erathen wird, so fällt auch der äußere Grund für Unruhen fort; höchstens wird man zu Gunsten der Gefangenen eine Demonstration machen, allein dergleichen soll nach Beschluß der gestrigen Zettenversammlung nicht mehr am Abend, sondern am Tage stattfinden, um ähnliche Excesse, wie die vom 21., zu vermeiden; man sieht, das Volk ist klüger, als seine sogenannten Führer! Daß dasselbe indessen in der ministeriellen Gesetzvorlage einen Angriff auf sein Recht sieht, ist nicht in Abrede zu stellen; die Volksversammlung, welche gestern der konstitutionelle Klub vor dem Prenzlauer Thore abhielt, um für den Vorschlag die Ansichten zu gewinnen, ist ein deutlicher Beweis; denn der Versuch mißglückte vollständig, da die Leute schon mit festen Ansichten hingekommen waren. — Man versichert noch, daß, im Falle wirklich ein Aufstand ausbrechen sollte, die Bürgerwehr sich auf das Verhindern von Barrikaden beschränken wird. Das Uebrige soll dem Militär überlassen bleiben. Im Falle wirklich etwas Ernstliches sich ereignet, erhalten Sie kurz vor Postschluß noch eine kurze Mittheilung. *)

§ Berlin, vom 28. August. Den Nachrichten von Gestern über vorgenommene Verhaftungen haben wir noch hinzuzufügen, daß die Polizei auch auf Edgar Bauer gefahndet hat. Derselbe war jedoch so glücklich, sich zu rechter Zeit von den Orten, wo man ihn zu finden hoffen durfte, fern zu halten. Ein Hr. Rüdisch oder Rochow ist in Folge einer Verwechselung, welche derselbe ruhig geschehen ließ, statt seiner ergriffen worden. Auch Hr. May aus Breslau, ein Mitarbeiter der „Reform", ist verhaftet. Endlich heißt es, daß Held seit einigen Tagen von der Polizei gesucht werde, daß es aber noch nicht gelungen sey, sich seiner zu bemächtigen.

Auch der in unserem gestrigen Bericht als verhaftet genannte Herr Karbe ist durch Verwechselung mit einer andern Person den Nachstellungen der Polizei entgangen. Hr. K. ist ein Mann, der nicht allein durch eine eindringliche volksthümliche Beredsamkeit, sondern auch durch ein schönes Greisenantlitz den Massen zu imponiren versteht. Er besitzt die Liebe des Volkes in so hohem Grade, daß sie, was auch Begründetes oder Unbegründetes gegen ihn öfter vorgebracht wurde, nicht hat vermindert werden können.

Gestern zog eine Menschenmenge von mehreren Tausend, Karbe in ihrer Mitte haltend, durch einzelne Straßen der Stadt und forderte die Polizeibeamten auf, ihn heraus zu holen, wenn sie ihn haben wollten. Die Polizei mußte sich auf die Erklärung beschränken: man werde ihn erlangen, wenn man ihn brauche. —

Obgleich das Gesetz gegen die polizeiwidrigen Versammlungen heute nicht zum Vortrag gekommen ist, so ist die Bevölkerung doch in einer sehr aufgeregten Stimmung. Dieselbe mag auch wohl durch das schon seit mehreren Tagen verbreitete Gerücht, das auf heute Abend einen entscheidenden Schlag ansagt, genährt seyn. Die demokratischen Vereine sind heute Nachmittag zu einer Generalconferenz beisammen. Was indeß auch geschehen mag, die Bürgerwehr ist mehr als nöthig vorbereitet.

Dem Vernehmen nach sind die beiden Bataillone des 9. Inf.-Regiments dazu bestimmt, die Kräfte der Bürgerwehr, wenn diese bei einem ausbrechenden Aufstande unzureichend erscheinen sollten, zu unterstützen. Die übrige Militairmacht ist für solchen Fall angewiesen, aus der Stadt zu marschiren.

Der konstitutionelle Club hat gestern eine Volksversammlung in einem Exerzierhause vor dem Prenzlauer Thor veranstaltet, um das Volk über die Rechtfertigkeit eines Gesetzes gegen Versammlungen und Zusammenrottungen zu belehren. Es hatten sich indeß auch einige Redner des demokratischen Clubs eingefunden, und diesen gelang es, die Versammlung nicht nur gegen jedes derartige Gesetz, sondern auch zu dem Beschluß zu stimmen, daß die Minister das Vertrauen des Volkes nicht hätten. Die Sprecher des constitutionellen Clubs, Dr. Stern und Dr. Freese, vermochten die Menge nicht einmal zum Anhören ihrer das Gesetz wesentlich modifizirenden Abänderungs-Vorschläge zu bewegen. Mit einem Hoch der Versammlung auf den demokrat. Club verließen die Versammelten das Lokal. —

Es hat keinen günstigen Eindruck gemacht, daß Herr Kühlwetter die Beantwortung der von dem Abg. Berends wegen der Haussuchung beim Handwerkerverein erhobenen Interpellation bis zum Freitag verschoben hat. Die Sache scheint allerdings zu einer sofortigen Erledigung angethan, da der Chef der Polizeibehörde von dem Thatbestande einer von der Polizeibehörde der Residenz vorgenommenen Maßregel unterrichtet seyn könnte und müßte. Das Publikum ist argwöhnisch und sucht hinter einer sich so naiv äußernden Unkenntniß von den Vorfällen immer noch etwas Anderes. —

† Berlin, vom 28. August. Nach einer dem Bürgerwehr-Kommando geschehenen Anzeige des Kriegsministeriums werden morgen die Gardejäger aus Potsdam zur Verstärkung der Garnison hier einrücken und die [illegible] beziehen, die früher das Ingenieur- und Schü[illegible] wohnten. Außerdem wird die Artillerie- [illegible] Schule, welche seit den Märztagen na[illegible] ist, demnächst hier wieder eröffnet werde[illegible]

Man will einer bedeutenden Pulve[illegible] auf der Spur seyn, was vorgestern [illegible] Nachforschung im Lokal des Handw[illegible] gab. Wie verlautet, hat man vorgefunden, womit das ganz[illegible] kaum zwei Schüsse zu machen [illegible]

Das Gerücht von einem [illegible]

*) Wir freuen uns, berich[illegible] theilung nicht eingetre[illegible]

bereits erlassenen Verhaftsbefehl hat sich bis jetzt nicht bestätigt, indem derselbe nach wie vor sich frei unter uns herumbewegt. Hingegen sind die jüngst als Volksredner vor den Zelten aufgetretenen Demokraten Dowiat, May, Ottensosser und Ka[illegible] wegen Aufreizung zum Aufstande gestern verhaftet worden.

Auch in Spandau, Nauen und andern nahegelegenen kleinen Orten sollen Demokraten sich jüngst vergeblich bemüht haben, die dortigen Bewohner für sich zu gewinnen. Wie verlautet, hätten sie dabei sogar bittere Erfahrungen machen müssen.

Die heute aus Malmö angelangten Depeschen sollen befriedigender als in den letzten Tagen lauten und mehr Aussicht auf einen baldigen Waffenstillstand und Frieden mit Dänemark gewähren.

Wie sich heute und gestern Alles hier gestaltet, dürfte es hier wohl sobald zu keinem blutigen Zusammenstoß der politischen Parteien kommen, vor dem Allen so bang ist. Auf jeder Seite bewacht man sich sehr streng, damit Niemand in seinen Rechten verkürzt werde.

München, vom 24. August. Die „D. k. Z." schreibt: „Den sämmtlichen Militärstellen wurde mittelst Kriegsministerialreskripts eröffnet, daß sie dem in dringenden Fällen etwa direkt durch das deutsche Reichskriegsministerium an sie ergehenden Befehle ohne Weiteres Folge zu leisten haben. Als Uebertragungsorgan bezeichnet das Rescript den noch in Frankfurt anwesenden Bevollmächtigten Bayerns bei der früheren Bundesmilitärcommission, Oberstlieutenant Xylander, einen Mann von erprobtem Wissen und bewährter Gesinnungstüchtigkeit. Wir begrüßen freudig diese Maßregel, weil sie den 6. August durch die That desavouirt und zur Genüge beweist, daß der Minister des Innern keineswegs bei jedem Mißgriff auf die Solidarität seiner Kollegen zahlen dürfe."

Frankfurt, vom 27. August. Ganz gegen Erwarten haben sich zu dem wissenschaftlichen Congresse aus der Nähe und Ferne viele Mitglieder eingefunden, wenn auch keineswegs alle Eingeladenen unter den jetzigen Zeitumständen erscheinen konnten. Nicht allein Privatgelehrte waren anwesend, sondern auch Studenten-Deputationen von Leipzig und Breslau, sowie Notabilitäten, wie Professor Vischer von Tübingen, der in letzter Zeit so oft genannte L. Feuerbach, Alexis Schmidt, Moritz Carriere u. A. gegenwärtig. L. Noack, welcher die einleitenden Schritte zu dieser Versammlung gethan, hielt die Empfangsrede; er begrüßte die Versammlung und wünschte sich und ihr Glück dazu, daß man so weit gekommen, einmal die Freiheit der Wissenschaft und Lehre zu verwirklichen. Zum Präsidenten wurde Peters aus Dresden, Kapp aus Hamm zum Vizepräsidenten erwählt. Die Debatten, die in dieser ersten Sitzung statthatten, bezogen sich weniger auf die Sache selbst, wie auf deren Ausführung.

Frankfurt, vom 28. August, 3¼ Uhr Nachmittags. (67ste Sitzung der deutschen National-Versammlung.) Es wird zur speziellen Diskussion über §. 13 der Grundrechte geschritten. Nach Schluß der Debatte wird über die §§ 11 bis 13 abgestimmt. Die §§. lauten nach der angenommenen Fassung:

§. 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.

§. 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 13. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

◎◎ Frankfurt, vom 28. August. Nach Angabe der Tagesordnung für die heutige (67.) Sitzung wird die Berathung über den Art. III. der Grundrechte fortgesetzt, nach ihrem Schlusse aber die Wahl der Mitglieder des Finanz-Ausschusses durch die Abtheilungen vorgenommen werden. Der Ausschußbericht über den Gesetz-Entwurf, die Verantwortlichkeit der Reichsminister betreffend, ist bereits gedruckt und vertheilt worden; Mittermaier wird als dessen Erstatter angegeben. Der Entwurf selber enthält 45 Paragraphen, die Einleitung zu demselben aber füllt 18 Quartseiten.

Die vielbesprochene Wiener Deputation ist in der vorletzten Nacht hier eingetroffen, sie möchte aber schwerlich den Zweck ihrer Sendung erreichen, da die gestrigen Wiener Zeitungen einen offiziellen Artikel enthalten, worin deren Absendung mit der angeblichen Riesenadresse an die Linke der verfassunggebenden Reichsversammlung für vollkommen unbefugt und unberufen erklärt wird. Gleichwohl ward der vorberegten Deputation bei ihrer Ankunft eine Ovation zu Theil.

In Hanau hat man Hecker's Geburtstag gefeiert und zur Verherrlichung desselben eine allgemeine Illumination anbefohlen, unter Androhung der Strafe von Katzenmusiken und Fenstereinwerfen.

[illegible] zweite königl. würtembergische Reiterregiment ist, [illegible] nach Schleswig-Holstein begriffen, gestern [illegible] hier eingerückt. Der Reichs-Kriegs-[illegible] Peucker, umgeben von einem zahlreichen [illegible] Kommandant, Oberst v. Hoffmann, und die [illegible] Cavallerie unserer Stadtwehr wo[illegible] gegen geritten und geleiteten es bis [illegible] Herzog Reichsverweser dasselbe in[illegible] ließ. Da das Regiment heute [illegible] die Offiziere der freiwilligen [illegible] großen Saale des Weiden[illegible] decken veranstaltet, zu wel[illegible] Reiterregiments, sodann [illegible] kurhessischen Garde-Ba[illegible], die Kommandanten der Stadtwehrbataillone und mehrere andere militärische Notabilitäten als Gäste eingeladen sind.

Vom Kriegsschauplatze im Norden sollen Briefe eingelaufen seyn, welche eines Conflictes erwähnen, der zwischen den Mannschaften des diesseitigen Contingents und preußischen Truppen stattgehabt und wozu das von letzteren unterlassene Anlegen der deutschen National-Kokarde Anlaß gegeben haben soll. Die mit Hinblick auf den Inhalt jener Briefe umlaufenden Gerüchte sprechen von einem blutigen Ausgange dieses Conflictes und machen sogar einen Frankfurter Offizier namhaft, der im Handgemenge getödtet worden wäre. Inzwischen muß man derlei Gerüchten nur sehr bedingten Glauben schenken, da ihrer zu jetziger Zeit so viel und zumeist sogar mit böswilliger Absicht ausgesprengt werden, die sich hinterher als mehr oder weniger grundlos erweisen. Dahin gehören alle die Gerüchte, welche im Verlaufe der jüngst verwichenen Woche über Vorgänge in Rußland und Polen umliefen und die sich ins Gesammt als müßige Erdichtungen bewährten, berief man sich auch, sie zu beglaubigen, auf an sich unverwerfliche Autoritäten.

Der königl. preußische General v. Pfuel verweilt seit einigen Tagen in unserer Stadt und dürfte seinen Aufenthalt wohl noch bis zur Mitte dieser Woche verlängern. Mit Hinsicht auf die hohe Stellung dieses ausgezeichneten Militärs und Staatsmannes glaubt man seiner Sendung nach Frankfurt wichtige politische Zwecke unterstellen zu dürfen, mit deren Erreichung sowohl die Interessen seines particulären Vaterlandes, wie des gesammten Deutschlandes verknüpft sind.

Hanau, vom 27. August. Gestern war unsere Stadt in lebhafter Aufregung. Eine Deputation aus Wien an die Nationalversammlung sollte hier durchkommen und es waren zum würdigen Empfange derselben große Feierlichkeiten vom Volksrathe vorbereitet, deren Ausführung jedoch im Laufe des Tages öfter in Frage gestellt wurde, da die Deputation zu den bezeichneten Stunden nicht eintraf. Hierdurch entstand das Gerücht, der projectirte feierliche Empfang sey von Reactionären hintertrieben worden, es bildeten sich Nachmittags an verschiedenen Plätzen tumultuirende Gruppen, und fielen einige thätliche Beleidigungen gegen Privatpersonen vor. Gegen ½ 7 Uhr Abends wurde Generalmarsch geschlagen, die Bürgergarde versammelte sich, säuberte die Straßen, die Aufruhracte wurde verlesen, das Schließen der Wirthshäuser und das Erleuchten der Wohnungen bei einbrechender Dunkelheit befohlen; auch einige Arrestationen wurden vorgenommen. Gegen Mitternacht herrschte in unserer Stadt wieder die gewöhnliche Stille. Dem Vernehmen nach ist besagte Deputation bereits über Köln in Frankfurt angekommen, auch soll dieselbe für die ihr in Hanau zugedachte Ehrenbezeugung dem Volksrathe bereits ihren wärmsten Dank ausgesprochen haben. (H. Z.)

Cöthen, vom 24. Aug. Die heutige Sitzung des vereinigten Landtags in Dessau gewann durch zwei an das Ministerium gerichtete Interpellationen besonderes Interesse. Zuerst interpellirte der Abgeordnete von Prüschenck das Ministerium wegen der in mehreren Zeitungen aufgenommenen Nachricht, daß der Minister Habicht wegen des „Anschlusses" von Anhalt an Preußen mit dem Cabinet in Berlin in Unterhandlung stehe, und daß dadurch eine Besorgniß im Volke wegen etwaiger Mediatisirung Anhalts entstanden sey. Minister Habicht antwortete sofort, daß durch ihn allerdings zwischen dem hiesigen Gouvernement und dem preußischen Unterhandlungen gepflogen würden, daß jedoch eine Besorgniß, als ob Anhalts politische Existenz dadurch gefährdet sey, durchaus nicht Platz greifen könne. Der Minister sprach sich zwar im Verlaufe seiner Antwort über den Zweck der Unterhandlungen nicht deutlich aus, jedoch ließ sich aus dieser Antwort in Verbindung mit dem, was man in den höhern und gut unterrichteten Kreisen darüber hört, so viel abnehmen, daß theils die Repräsentation Anhalts bei der provisorischen Centralgewalt in Frankfurt, so wie ein Schutz Preußens gegen ein etwaiges, von der Paulskirche ausgehendes Mediatisirungsproject und vielleicht auch die Abberufung der Anhaltischen Gesandten in Berlin das Ziel jener Unterhandlungen sind, und demnach wären also jene Unterhandlungen gerade ein Grund zur Beruhigung der Gemüther in Anhalt, da eine etwa projectirte Mediatisirung abgewendet werden soll. Die zweite Interpellation betraf ein von dem Geheimenrath Habicht als Ministerpräsidenten ausgegangenes angebliches Verbot gegen die Presse, Artikel aufzunehmen, welche Bernburg angreifen. Minister Habicht beantwortete auch diese Interpellation sofort; er legte das von ihm ausgegangene Schreiben vor, wonach er als Präsident des Ministeriums den Redactionen mehrerer Zeitschriften den Wunsch ausgesprochen hat, die Verhältnisse von Anhalt-Bernburg mit Vorsicht und Schonung in den diesseitigen periodischen Blättern zu besprechen. Er erklärte dabei, daß es die Politik des gegenwärtigen Ministeriums sey, eine innige Harmonie der verschiedenen Anhaltischen Staaten herbeizuführen, und daß die Erreichung dieses Zieles, welches er bei den ihm aufgetragenen Unterhandlungen mit Anhalt-Bernburg stets vor Augen hatte, erschwert und vereitelt werde, wenn die diesseitige Presse Artikel bringe, welche geeignet seyen, das Bernburgische Volk gegen Anhalt-Dessau einzunehmen. Sofort nach Beendigung dieses Vortrags Seitens des Ministerpräsidenten bezeugte der Landtag seine Anerkennung zu dem von demselben eingeschlagenen Verfahren; die Versammlung erhob sich und es erscholl ein allgemeines Bravo. (Magdb. Z.)

Oestreich.

Wien, vom 25. August. In Betreff der geheimen Motive, die bei der traurigen Katastrophe am 23. wirksam gewesen, erfährt man aus sonst wohlunterrichteter Quelle, daß dem Ganzen ein planmäßig angelegter Streich gegen die akademische Legion zum Grunde lag und die Arbeiterfrage nur vorgeschoben wurde, um die Auflösung der Legion zu erwirken. Man weiß, daß Dr. Schütte, der jüngst angekommene Agitator der Aula, der neben seiner Stadtwohnung auch in Meidling bei Schönbrunn eine Wohnung hat, im Schloß bei einer hohen und oftgenannten Dame heimlichen Zutritt genießt, so daß der Verdacht nahe liegt, derselbe stehe jetzt im Sold der Kamarilla, und sey lediglich auf deren Geheiß hiehergekommen, um durch sein Treiben die hiesige Studentenwelt bei der Bürgerschaft in republikanischen Geruch zu bringen. Wenigstens muß der Umstand, daß der k. k. Gesandte am Dresdener Hof, Graf Kuefstein, welcher Herrn Schütte bisher stets den Paß nach Oestreich verweigert hatte, plötzlich diesen ausfolgte, und zwar gleichzeitig mit der Rückkehr des Monarchen nach Wien, erwähnt werden. Während nun Dr. Schütte die Aula in den Augen der Spießbürger diskreditirte, drängte der Finanzminister, ein Bureaukrat und Hofmann der alten Schule, den Arbeitsminister Schwarzer zur Herabsetzung des Tagelohns, wodurch natürlich unter der Arbeiterklasse Mißbehagen entstehen mußte, und da hoffte denn die Reaction, die republikanisch verdächtigte Aula werde sich mit der gährenden Arbeiterbevölkerung verbinden, um in Gemeinschaft einen Schlag zu führen, worauf die Regierung mit Gewalt einschreiten und den verhaßten Körper zermalmen könnte. Die Universität, entweder gewarnt oder aus natürlichem Takt, ging jedoch nicht in die ihr gelegte Falle und verhielt sich in der Arbeiterfrage eben so neutral, als loyal, wodurch zum größten Verdruß der schwarzgelben Partei jeder Vorwand zu einer Gewaltmaßregel gegen die Aula wegfällt und der beabsichtigte Schlag trotz des vergossenen Blutes dennoch mißlungener scheint. (Bresl. Z.)

— Die östreich. Ztg. meldet: „Es gereicht uns zum besonderen Vergnügen, anzeigen zu können, daß die HH. Fall und Buchheim, angeklagt wegen Aufreizung gegen die Constitution, vom Preßgerichte freigesprochen wurden, das glänzende Resultat des ersten öffentlichen Verfahrens." — Die Rede des Präsidenten an die Geschwornen lautete: „Meine Herren! Das Vertrauen des Volkes hat Sie zu Geschwornen des Preßgerichts berufen. Gewiß! Sie sind durchdrungen von der Wichtigkeit Ihrer Stellung! Der wichtigste Theil des Richteramtes, der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld, ist in Ihre Hand gelegt! Betreten Sie die Geschwornenbank jederzeit mit unbefangenem, freiem Gemüthe! nicht um zu verurtheilen, sondern um zu richten! Ihr Beruf ist nicht allein, den Schuldigen zu strafen, sondern auch die Freiheit der Presse in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. — Der Kläger und der Geklagte haben gleiches Recht auf ein unbefangenes Urtheil. Früher mußte der Richter oft mit blutendem Herzen nach dem starren Gesetze verurtheilen. Sie haben das schöne Recht, das Nichtschuldig zu sprechen, wenn Ihr Gewissen Ihnen dafür bürgt. Zeigen Sie sich mild, ohne ungerecht zu seyn; gerecht, ohne hart zu seyn." (Anhaltender Beifall.)

Wien, vom 26. August. Se. Maj. der Kaiser hat nachstehende Entschließung erlassen:

„Ueber Antrag Meines Justizministers und nach Anhörung Meines Ministerrathes habe ich mich bewogen gefunden, folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Alle aus Veranlassung der seit dem Monat März d. J. in Südtyrol stattgehabten revolutionären Ereignisse dermalen bei den tyrolischen Gerichtsbehörden anhängigen Kriminaluntersuchungen oder Voruntersuchungen wegen Hochverraths, Störung der inneren Ruhe des Staates, Aufstandes oder Aufruhres sind alsogleich aufzulassen und die deshalb etwa Verhafteten in Freiheit zu setzen. Ausländer sind aus Meinen Staaten abzuschaffen und dürfen dieselben nur mit Meiner ausdrücklichen Erlaubniß wieder betreten.

2) Niemand darf wegen der im ersten Absatze erwähnten Ereignisse mehr zur Verantwortung gezogen, daher auch eine neue Untersuchung wegen derselben oder wegen ähnlicher Thatsachen, welche dieser Meiner Entschließung vorausgegangen sind, nicht mehr eingeleitet werden."

— Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat durch Verordnung vom 19. d. M. an die sämmtlichen Länderstellen den Grundsatz der Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums in den östreichischen Staaten ausgesprochen und zu seiner ungesäumten Ausführung das Geeignete verfügt.

Gestern sind hier folgende Bekanntmachungen erschienen:

„Volk von Wien!

„Die Ereignisse der letzten Tage haben den gefertigten Ausschuß veranlaßt, seine freiwillige Auflösung mit der feierlichen Erklärung auszusprechen, daß er an den Ursachen und Wirkungen der Arbeiterunruhen durchaus keinen Theil habe, indem ihm:

Erstens: Angeblich aus Mißverständniß die Herabsetzung der Arbeiterpreise nicht bekannt gegeben wurde, und

Zweitens: Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien, wie dessen Plakat vom 21. August l. J. nachweist, im Einvernehmen mit dem National-Ober-Kommando, unermüdet alle Anordnungen für Ruhe, Ordnung und Sicherheit getroffen hat, dadurch aber jene Verpflichtung freiwillig übernahm, welche dem vereinten Ausschusse, unabhängig von jeder anderen Behörde, durch Ministerialerlaß vom 27. Mai übertragen wurde.

Sein Abtreten dem hohen Ministerium erklärend, hat der Ausschuß mit dem Ministerialerlaß vom 23. August hierzu die Bewilligung erhalten, und die Mitglieder dieses Ausschusses treten nur im Bewußtseyn erfüllter Bürgerpflicht ins Publikum zurück. Während sie aber diesen ihren Beschluß ihren Mitbürgern bekannt geben und für das ihnen erwiesene Vertrauen danken, bitten sie gleichzeitig die Gesammtbevölkerung, dem Gesetze immerfort die unumgänglich nöthige Achtung zu zollen. Die Vertheilung der eingegangenen Gelder, so wie die Beendigung der kurrenten Geschäfte werden durch eine eigens niedergesetzte Kommission vorgenommen werden. Wien, am 23. August 1848. Vom Ausschuß der Bürger, National-Garde und akademischen Legion.

(Fortsetzung in der Beilage.)